Abmahnung des Herrn Hans Hauser (Hans Hauser Immobilien München – Berlin) wegen Angabe der falschen Aufsichtsbehörde

Die Abmahnung des Hans Hauser Immobilien München – Berlin im Einzelnen

Das Impressum unseres Mandanten auf der Seite des Immobilienportals „immonet“ soll fehlerhaft und irreführend sein. Die Gegenpartei begründet den Vorwurf damit, dass unser Mandant angeblich die falsche Aufsichtsbehörde angegeben habe. Hans Hauser Immobilien München – Berlin sieht darin einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Nr. 3 TMG und mahnt als Mitbewerber laut eigener Aussage im Verbraucherinteresse ab.

Er fordert unseren Mandanten auf, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, in der er sich verpflichtet, künftig die Aufsichtsbehörde im Internet gesetzeskonform anzugeben. Diese solle mit einer Vertragsstrafe in Höhe von 500.- € gesichert sein. Weiterhin erbittet die Gegenseite die Zahlung von 150.- € „weniger für dieses Papier, als zur Finanzierung von Prozessen in diesem Zusammenhang.“

Unsere Empfehlung: keinesfalls

untätig bleiben bei Abmahnungen des Hans Hauser Immobilien München – Berlin

Bei einer vorformulierten, strafbewehrten Unterlassungserklärung ist aber stets besondere Vorsicht geboten, da diese oft unnötige Verpflichtungen enthält, meist zu weit gefasst ist und Sie ein Leben lang begleiten wird. Daher sollte jedes Abmahnschreiben einer genauen rechtlichen Überprüfung unterzogen werden.

Haben Sie vielleicht selbst eine solche Abmahnung erhalten? Dann sollten Sie keinesfalls untätig bleiben, da ansonsten ein gerichtliches Verfahren droht, welches mit erheblichen Kosten verbunden ist. Zögern Sie daher nicht, uns anzurufen. Gern helfen wir Ihnen hier im Rahmen einer günstigen und bundesweiten Erstberatung weiter.